

Entgeltordnung

für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände im Bürgerzentrum „Alter Bahnhof“ der Gemeinde Osterröfnfeld

§ 1

- (1) Für die Benutzung des Bürgerzentrums wird ein Entgelt erhoben.
Die Nutzung der Seniorenbegegnungsstätte für Veranstaltungen der Seniorenarbeit bleibt kostenfrei.
Regelmäßige Nutzungen der Räume für die örtlichen Vereine bleiben kostenfrei, sofern mit dieser Nutzung keine Einnahmen erzielt werden.
- (2) In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände enthalten.
- (3) Das Entgelt für private Nutzer beträgt pro Veranstaltung:

Für den Bühnensaal	120 Euro
Für den kleinen Saal	50 Euro
Für die Seniorenbegegnungsstätte	70 Euro
Für den Barraum	40 Euro
- (4) Vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung ist eine Kautionshöhe von 250,- € zu zahlen. Die Kautionshöhe ist neben dem Nutzungsentgelt rechtzeitig vor der Veranstaltung an die Gemeinde Osterröfnfeld zu überweisen. Nach der Veranstaltung wird die Kautionshöhe wieder ausgezahlt, sofern keine Beanstandungen vorliegen.
- (5) Werden im Rahmen einer regelmäßigen oder dauerhaften Nutzung Einnahmen erzielt, wird der Bürgermeister ermächtigt, nach eigenem Ermessen eine Nutzungsgebühr unter Berücksichtigung der im Abs. 3 aufgeführten Beträge festzusetzen. Auf die Erhebung einer Kautionshöhe wird verzichtet.
- (6) Für nicht regelmäßige und nicht dauerhafte Veranstaltungen (z. Bsp. Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern, Vereinsfeste usw.) der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und politischen Parteien ist ein Entgelt in Höhe von 50 % der unter Absatz 3 aufgeführten Beträge zu entrichten.
- (7) Die ausgehändigten Schlüssel sind Teil der zentralen Schließanlage.
Bei Verlust oder Beschädigung hat der Mieter die Kosten für eine Erneuerung der Schließanlage zu tragen.

§ 2

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Veranstaltungen, die ausschließlich dem öffentlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Interessen der Gemeinde Osterrönhof dienen und über die sonst üblichen vereinsbezogenen Aktivitäten hinausgehen sowie keinen geldwerten Vorteil für den Veranstalter ergeben, von der Zahlung eines Entgeltes zu befreien.
- (2) Der Bürgermeister wird weiterhin ermächtigt, für sonstige Veranstaltungen, die nicht in dieser Entgeltordnung enthalten sind, ein Sonderentgelt festzusetzen und Kosten für die notwendige Reinigung zu erheben.

§ 3

Der Veranstalter bzw. Benutzer haftet für Beschädigungen jeglicher Art an den ihm überlassenen Räumen und Einrichtungsgegenständen. Die Beseitigung des von ihm verursachten Schadens erfolgt auf seine Kosten.

Der Veranstalter bzw. der Benutzer haftet auch für Folgeschäden, die sich durch Einbrüche und Vandalismus ergeben, wenn nachgewiesen wird, dass Fenster oder Türen nicht ordnungsgemäß verschlossen worden sind.

§ 4

Diese Entgeltordnung tritt am 15.03.2009 in Kraft.

Osterrönhof, 24.03.2009

gez. Sienknecht
Gemeinde Osterrönhof
Bernd Sienknecht
Bürgermeister